Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **19/1933 (1933)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-34588

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 34. In den Fächern 2, 3 und 7 findet eine schriftliche und mündliche, in den Fächern 8 und 12 eine mündliche Maturitätsprüfung statt, und zwar abwechslungsweise das eine Jahr in Fach 8 und das andere Jahr in Fach 12. Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Kurses. In den Fächern 4, 5, 9 und 10 und abwechslungsweise in 8 und 12 gilt als Maturitätsnote die Jahresnote des letzten Schuljahres und in 6 die Jahresnote der 6. Klasse, beziehungsweise die Note des Handelsdiploms.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Alle mit diesem Reglemente im Widerspruche stehenden Bestimmungen, insbesondere das provisorische Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule in Luzern vom 14. Oktober 1925, werden aufgehoben.

§ 36. Dieses Reglement tritt erstmals für die Maturitätsprüfungen des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

---

2. Verordnung über die Erwerbung eines deutschen Sprachdiploms. (Vom 11. Juni 1932.)

Wichtigste Bestimmungen: Die Prüfung findet alljährlich an der Kantonsschule in Luzern statt. Dem Aufnahmegesuche sind Zeugnisse über den genossenen Deutschunterricht beizulegen. Ferner hat sich der Kandidat über einen mindestens einjährigen Aufenthalt im deuschen Sprachgebiet auszuweisen. (§§ 1—3.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

VI. Kanton Obwalden.

1. Primarschule.

1. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen. (Vom 23. Januar 1932.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstüt-

zung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und dessen Abänderung vom 15. März 1930,

beschließt:

Art. 1. Der Beitrag des Bundes für die Primarschulen wird verwendet:

a) zur Förderung derjenigen in den Bereich von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und Art. 4 der Abänderung vom 15. März 1930 fallenden Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen Behörden obliegt;
b) für die kantonale Lehrerversicherungskasse;
c) für Hebung des Schulwesens in den Gemeinden gemäß den unter lit. a genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2. Für die unter Art. 1, lit. a und b, angeführten Zwecke werden vorab 20 % der Bundessubvention ausgeschieden. Hieraus werden in erster Linie die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse, gemäß der bezüglichen kantonsrätlichen Verordnung, bestritten. Der Rest wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates für die in lit. a vorgesehenen Zwecke verwendet. Der Kantonsrat kann hierüber nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 3. Die übrigen 80 % der Bundessubvention werden alljährlich im Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden, zur Verwendung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes, verteilt.

Art. 4. Die Gemeinden haben alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben für das Primarschulwesen und über den bezüglichen Vermögensbestand an den Regierungsrat nach von diesem aufzustellendem Formular Bericht zu erstatten.

Zur Einreichung dieser Ausweise setzt der Regierungsrat jeweilen die Frist fest.

Art. 5. Wenn eine Gemeinde die Subvention nicht vorschriftsgemäß verwendet oder den vom Regierungsrat nach Art. 4, Abs. 2, festgesetzten Termin nicht einhält, kann ihr der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Subvention entziehen und für die in Art. 1, lit a und b, vorgesehenen Zwecke verwenden.

Art. 6. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft und findet erstmals auf die Bundessubvention pro 1930 Anwendung.

Die Verordnung vom 22. Februar 1904 ist aufgehoben.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Abänderung der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse.

(Vom 23. Januar 1932.)

Siehe I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Kanton Obwalden.